

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 35.

Weimar.

30. September 1912.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. den Wechsel in der Verwaltung des Erbschafts- und Zuwachsteueramtes in Weimar, Seite 697. — Ministerialverordnung, betr. die Beiträge an die Verbandskassen der Viehbefitzer, Seite 697. — Ministerialbekanntmachung über die Zurückziehung der dem Diplomingenieur Otto Trentelbach in Weimar widerruflich verliehenen Berechtigung zur Vornahme von Kesselprüfungen für den Thüringischen Verein für Dampfkesselbetrieb in Gotha, Seite 710. — Ministerialbekanntmachung über die Zusammensetzung der an der Universität Jena bestehenden Kommissionen für die ärztliche und die zahnärztliche Vorprüfung, für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung, sowie für die pharmazeutische Prüfung, Seite 710. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 712.

(Nr. 101.) Ministerialbekanntmachung, betr. den Wechsel in der Verwaltung des Erbschafts- und Zuwachsteueramtes in Weimar.

Durch Höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist die Verwaltung des Erbschafts- und Zuwachsteueramtes in Weimar vom 1. Oktober d. J. an dem Staatsanwalt Dr. jur. Arno Rind in Weimar mit der Dienstbezeichnung „Regierungsrat“ an Stelle des Großherzogl. Regierungsrates Dr. jur. Anton Mittermüller hier übertragen worden.

Weimar, den 23. September 1912.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Sunnius.**

(Nr. 102.) Ministerialverordnung vom 20. September 1912, betr. die Beiträge an die Verbandskassen der Viehbefitzer.

Über die Beiträge an die Verbandskassen der Viehbefitzer wird auf Grund des § 34 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1912 (Regierungsblatt S. 205) verordnet, was folgt:

1912

102

§ 1.

Muster A. Zur Festsetzung der Beiträge an die Verbandsklassen der Viehbefitzer haben die Gemeindevorstände die Viehbestände in ein Verzeichnis nach beigelegtem Muster A aufzunehmen, in welchem nur die Spalten 1—15 dem Vordruck entsprechend auszufüllen sind.

Die aufgenommenen Verzeichnisse sind zu etwaiger Berichtigung 14 Tage lang in jeder Gemeinde öffentlich auszulegen. Ort, Zeit und Zweck der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Nur innerhalb der vierzehntägigen Auslegungsfrist können Einsprüche gegen das Verzeichnis bei dem Gemeindevorstand angebracht werden. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Einsprüche binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist. Berufungen gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes müssen binnen vierzehntägiger ausschließlicher Frist, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung des Gemeindevorstandes ab gerechnet, bei dem Gemeindevorstand angebracht werden, der sie alsbald mit den Akten an den Bezirksdirektor weiterzugeben hat. Der Bezirksdirektor hat die Berufungen binnen 8 Tagen nach ihrem Eingang bei ihm zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 2.

Nach Erledigung der Einsprüche durch den Gemeindevorstand und der Berufungen durch den Bezirksdirektor ist das berichtigte Verzeichnis abzuschließen und zu vollziehen.

Eine zweite Ausfertigung dieses abgeschlossenen urschriftlichen Verzeichnisses ist längstens bis zum 20. Mai jedes Jahres an das Rechnungsamt des Bezirks einzusenden. Das urschriftliche Verzeichnis selbst bleibt in Verwahrung des Gemeindevorstandes.

§ 3.

Die Rechnungsämter haben die Viehstandsverzeichnisse sowohl rechnerisch als auch sachlich zu prüfen, namentlich auch darauf zu achten, ob die Auslegungsfrist gewahrt und die Verzeichnisse ordnungsmäßig abgeschlossen und vollzogen worden sind. Nach Abstellung der etwaigen Mängel haben die Rechnungsämter die Verzeichnisse bis zum 1. Juni jedes Jahres an die Rechnungsrevision des Staats-

ministeriums, Departements des Innern, unter Beifügung einer ortsweisen Zusammenstellung nach dem beigelegten Muster B einzusenden.

Die Ministerialrechnungsrevision hat die Viehstandsverzeichnisse in der Weise festzustellen, daß für jeden Gemeindebezirk

- a) bei Einhufern die Gesamtstückzahl,
- b) bei den Ochsen, Bullen, Kühen, Junggrindern und Kälbern die Stückzahl und der Beitrag im einfachen Satze

ausgeworfen werden.

Die Höhe des einfachen Satzes beträgt bis zur anderweitigen Festsetzung durch die Vertreter der Verbandskassen (§ 27 des Gesetzes)

zur Entschädigung von Seuchen bei Einhufern zwanzig Pfennig für das Stück,

zur Entschädigung der Tollwut, der Lungenseuche und der Tuberkulose des Rindviehs:

- bei einem auf dem einzelnen Gehöfte vorhandenen Rindviehbestande von 1 bis 5 Stück zwei Pfennig für das Stück,
- von 6 bis 10 Stück vier Pfennig für das Stück,
- von 11 bis 30 Stück sechs Pfennig für das Stück und
- von mehr als 30 Stück acht Pfennig für das Stück.

Die Höhe des Beitrags zur Deckung der Entschädigungen für Milzbrand, Rauschbrand und Wild- und Kinderseuche bei Rindvieh wird nach § 28 des Gesetzes festgesetzt.

Nach Feststellung durch die Rechnungsrevision werden die einzelnen Viehstandsverzeichnisse nebst der ortsweisen Zusammenstellung den Rechnungsämtern bis zum 1. Juli jedes Jahres wieder zurückgesandt und sind alsdann, unter Zurückbehaltung dieser Zusammenstellung, an die Ortssteuereinnahmer unverweilt hinauszugeben. Auch sind die Ortssteuereinnahmer hinsichtlich der Eintragung der Beiträge der einzelnen Viehbesitzer sowie hinsichtlich der Erhebung gehörig anzuweisen.

§ 4.

Nach jeder Ausschreibung der Beiträge haben die Rechnungsämter den Soll-ertrag derselben für jeden Ort und zwar für jede Viehgattung getrennt, hinsichtlich des Rindviehs auch unter Berücksichtigung der von dem einfachen Satze für jedes Stück abweichenden höheren Sätze, zu berechnen und in die ortsweise Zusammen-

Muster B.

stellung einzutragen. Ferner haben sie die den Erhebern von den Beiträgen zu gewährenden Hebegebühr von 2,5 % (§ 6) zu berechnen und ebenfalls in die Zusammenstellung einzutragen. Nach Eingang der Beiträge haben sie den Empfang der Hebegebühren von den Ortssteuereinnehmern sich durch eigenhändige Namensunterschrift in Spalte 22 der Zusammenstellung bescheinigen zu lassen.

§ 5.

Die Rechnungsämter haben für pünktliche Ablieferung der Beiträge seitens der Ortssteuereinnnehmer Sorge zu tragen und die Beitreibung der etwa in einzelnen Orten ihrer Bezirke verbleibenden Rückstände nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Beitreibung öffentlicher Abgaben an den Staat zu übernehmen.

§ 6.

Jeder ausgeschriebene Beitrag ist spätestens innerhalb 8 Wochen, von dem in der öffentlichen Ausschreibung festgesetzten Erhebungstermin an gerechnet, an die mit der Verwaltung der Beiträge betraute Kasse unter Aufrechnung der Unterhebegebühren abzuliefern. Die Oberhebegebühren werden nach Jahreschluß in einem Betrage auf Grund eines von der Rechnungsrevision festgestellten Lieferzeichens von den Verbandskassen der Viehbesitzer an die Hauptstaatskasse abgeliefert. Die Unterhebegebühr beträgt 2,5 %, die Oberhebegebühr 1,2 % vom Rohertrage der Beiträge.

Der Schlußlieferung für jede Ausschreibung ist die ortsweise Zusammenstellung beizufügen, welche nach der revisorischen Feststellung der Verwaltung der Verbandskassen als Einnahmebeleg dient.

§ 7.

Da es nach dem Gesetz nicht ausgeschlossen ist, daß die Erhebung der Beiträge in einem und demselben Jahre mehrere Male erfolgt, haben die Rechnungsämter vor der Einsendung der ortswweisen Zusammenstellung alles zur Aufstellung einer weiteren Zusammenstellung Erforderliche auszuziehen, auch die Angaben in den Spalten 1—14 und 16 des Musters B.

§ 8.

Die Ortssteuereinnnehmer sind verpflichtet, jede erfolgte Ausschreibung der Beiträge den beteiligten Viehbesitzern ihres Gemeindebezirks sofort auf geeignete Weise

bekannt zu machen und diese Beiträge in derselben Weise zu erheben wie die Abgaben an den Staat. Über die nach Ablauf von 4 Wochen, von dem in der öffentlichen Bekanntgabe festgesetzten Erhebungstermin an gerechnet, noch im Rückstand verbliebenen Beiträge ist ein vollständiges Restverzeichnis an das Rechnungsamt des Bezirks zur Beitreibung der Reste einzureichen.

§ 9.

Ergibt sich während des Beitreibungsverfahrens die Uneinbringlichkeit einzelner Posten, so hat das Rechnungsamt, getrennt nach Orten und Beiträgen, Abfallscheine darüber anzufertigen und den Betrag derselben bei Ablieferung der Beiträge an die Verbandskassen als bar zuzurechnen.

Die Abfallscheine müssen außer der Bescheinigung der Uneinbringlichkeit des Beitrags auch noch eine Bescheinigung darüber enthalten, daß der niederzuschlagende Betrag sich in genauer Übereinstimmung mit dem dem Schuldner auf Grund der Ausschreibung anzufordernden Beiträge befindet. Diese Bescheinigung darf nur auf Grund des von dem Rechnungsamt einzufordernden und an die Ortssteuereinnahmegergebenenfalls (§ 10) wieder zurückzugebenden Viehstandsverzeichnisses ausgestellt werden.

§ 10.

Nach Ablauf eines jeden Jahres sind die als Unterlagen bei der Beitragserhebung verwendeten Viehstandsverzeichnisse von den Ortssteuereinnahmern an die Rechnungsämter abzugeben, von diesen zu sammeln und alsdann an die Ministerialrechnungsbüro zur Aufbewahrung einzusenden.

§ 11.

Durch diese Verordnung werden die Verordnungen vom 28. August 1889, 22. Juni 1890 und 18. Juni 1892 aufgehoben.

W e i m a r, den 20. September 1912.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Rothe.



A.

Verzeichnis

der am 19..... im Gemeindebezirke

vorgefundenen

- a) Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere und Fohlen,
- b) Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber,

aufgenommen nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1912.

Daß dieses Verzeichnis 14 Tage in der Zeit vom.....
 bis..... ds. Jä. nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1912
 zur Einsicht der beteiligten Viehhalter öffentlich ausgelegen hat, und daß sowohl die bei dem
 unterzeichneten Gemeindevorstande angebrachten begründeten Berichtigungsanträge, als auch die
 von dem Groß. Bezirksdirektor auf eingebrachte Berufungen erteilten Entscheidungen überall
 berücksichtigt worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

..... am 19.....

Der Gemeindevorstand.

(Stempel.)

Bemerkung:

Dieses Verzeichnis ist am Schlusse (unterhalb der Zusammenstellung) vom Gemeindevorstand unter Beifügung des Gemeindestempels zu vollziehen.



B.

Zusammenstellung

der

auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1912 für den Termin
ausgeschriebenen Abgabe vom Pferde- und Rindvieh

im Bezirke des

Großherzoglichen Rechnungsamtes

zu

103*

